

Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung bei Besetzung eines internistisch-rheumatologischen, neurologischen oder psychiatrischen Mindestquotenplatzes

(gemäß Anhang 1 der KVB-Mindestquoten-Richtlinie)

Bitte beachten Sie, dass bei Feststellung einer (drohenden) Unterversorgung bzw. eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs eine Förderung auf Basis der KVB-Mindestquoten-Richtlinie für den betreffenden Planungsbereich und die betreffende förderfähige Fachgruppe ausgeschlossen ist. Eine Förderung wäre in diesem Fall auf Basis des Anhangs 1.1 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds möglich.

Adressat der Fördermaßnahme

- Alle Vertragsärzte der förderfähigen Fachgruppen (Rheumatologen, Neurologen und Psychiater), die sich in einem betreffenden förderfähigen Planungsbereich neu niederlassen.
- Alle in einem betreffenden förderfähigen Planungsbereich zugelassenen Vertragsärzte bzw. zugelassenen Medizinische Versorgungszentren oder genehmigten Berufsausübungsgemeinschaften, die einen angestellten Arzt der förderfähigen Fachgruppen beschäftigen und somit ihr Versorgungsspektrum um die förderfähige Fachgruppe erweitern.

Höhe des Zuschusses

- Der Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung beträgt **bis zu 72.000 Euro** und erfolgt in Form einer Einmalzahlung.
- Liegt kein voller Versorgungsauftrag vor, wird der Zuschuss anteilig reduziert.
- Der Zuschuss darf nicht zur Deckung laufender Betriebskosten oder für den Kauf einer Immobilie verwendet werden.

Die wichtigsten Fördervoraussetzungen*

- Für die Fachgruppe des Antragstellers sind in dem betreffenden Planungsbereich Mindestquotenplätze ausgewiesen; festgestellt durch den jeweils aktuell gültigen Beschluss des Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
- Die Zulassung des Antragstellers wurde auf die Mindestquote der förderfähigen Fachgruppe im betreffenden Planungsbereich angerechnet und nach Bekanntmachung der Förderrichtlinie erteilt.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, mindestens fünf Jahre im betreffenden Planungsbereich tätig zu sein und dabei mindestens die vertragsärztlichen Mindestsprechstunden zu erfüllen.
- Der Antragsteller verpflichtet sich ab dem fünften Quartal nach Tätigkeitsaufnahme bis zum Ende des fünfjährigen Mindesttätigkeitszeitraums im betreffenden Planungsbereich, eine Mindestanzahl an Patientenbehandlungen in Höhe von 60 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl seiner Fachgruppe zu erbringen (unter Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten).
- Der Förderempfänger nimmt die vertragsärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung der Förderung auf.
- Der Zuschuss ist bei Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen zurückzuzahlen.

* Eine vollständige Auflistung der Fördervoraussetzungen findet sich in II. Ziffer 3 sowie in den Ziffern 3-6 in Anhang 1 der KVB-Mindestquoten-Richtlinie.

Antragsverfahren

- Der vollständige Förderantrag muss spätestens innerhalb von sechs Monaten ab Aufnahme der Tätigkeit, für die der Zuschuss beantragt wird, bei der KVB eingegangen sein.

Unter www.kvb.de in der Rubrik *Mitglieder / Praxisführung / Förderungen* unter „Mindestquotenförderung“ finden Sie alle Informationen rund um die Fördermaßnahmen der KVB sowie die Antragsformulare.